

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der comevis GmbH & Co. KG, Schanzenstr. 23, D-51063 Köln

### 1. Gegenstand und Definitionen

- 1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen regeln den rechtlichen Rahmen für die Erbringung und Nutzung von Auftragsleistungen der zwischen comevis und ihren Kunden geschlossenen Verträge.
- 1.2 Die vertraglichen Leistungen der comevis GmbH & Co. KG umfassen das auditive Marketing & Branding, das Design von Audio-User-Interface`s, die Optimierung automatischer Telefonie-Dialogsysteme, das digitale audio-visuelle Mediendesign, die Beratung und Projektentwicklung und die Erstellung softwarebasierter Applikationen:
- im Bereich des **auditiven Marketings und Brandings** die Beratung und Entwicklung auditiver Dialogkonzepte, sowie die Konzeption cross-medialer Strategien für die akustische Markenführung und Aufwertung und anderer Kennzeichen, sowie die **Überlassung** akustischer Werke zur Nutzung;
  - im Bereich der hörbaren Benutzerschnittstellen, den so genannten **Audio-User-Interface`s & Voice-User-Interface`s**, entwirft und erstellt comevis das klangliche Design [sound design] von Kontakt- und Kommunikationsschnittstellen, optimiert Dialogprozesse und schafft neue Marketinginstrumente z.B. im Bereich Point-of-Sale-Präsentation, Software, Telefonie, Internet und der mobilen Kommunikation;
  - im Bereich der **automatisierten Telefonie**, den so genannten Voice-Portalen, entwirft und optimiert comevis Callflow-Strukturen bzw. telefonische Dialog-Strukturen und analysiert die Nutzerakzeptanz sprachaktiver Systeme;
  - im Bereich des **digitalen audio-visuellen Mediendesigns**, entwickelt comevis zielgruppenorientierte Kommunikations- und Präsentationskonzepte zur Erhöhung des Prestiges auf emotionaler Ebene;
  - im Bereich der **Beratung und Projektentwicklung** solche zur strategischen Positionierung von Unternehmen, Marken und Produkten, des digitalen Medien-Designs, der Produktvermarktung und die Vermittlung von dritten Leistungsträgern;
  - im Bereich **softwarebasierter Applikationen** deren Betrieb und Entwicklung.
- 1.3 In den Vertragswerken von comevis verwendete Bezeichnungen haben folgende Bedeutung:
- **audio\_branding** Konzeption, Entwerfen und Bestimmen des Einsatzes der klanglichen Wahrnehmung eines akustischen Designs des Unternehmens;
  - **sound logo** die Erstellung eines akustischen Marken-Motivs für Hör- und Audiovisuelle-Medien, auch einen Claim vertonend;
  - **sound design** Komposition einer Melodie als **brand song** (Musik und Text), **brand music** (nur Musik), **brand jingle** (akustisches Markenzeichen mit einer Werbebotschaft z.B. Claim), **brand soundscape** (atmosphärische-Sound-Umgebungslandschaft);
  - **phone image** Erstellung von Sprach-/Audio-Files für Telefonie-Systeme;
  - **mobile image** Erstellung von Ansagen für Mailboxen im Mobilfunk;
  - **web image** Erstellung eines akustischen Images der Internetpräsenz;
  - **Kunde** Auftraggeber und Empfänger der Auftragsleistungen der comevis GmbH & Co. KG.
  - **Leistungsträger** sind Dritte, welche sich comevis für die Herstellung der Leistungen bedient, z.B. Projektmanager, Sounddesigner, Tontechniker, Sänger, Sprecher, Songschreiber.

### 2. Leistungspflichten von comevis

Die von comevis zur erbringenden Auftragsleistungen sind modular aufgebaut. Für den Leistungsumfang, die Leistungszeiten und den Leistungsort sind die Leistungsbeschreibungen des dem Auftrag zugrunde liegenden Angebots maßgebend. Erfolgt eine Übersendung oder Übergabe der ersten Teilleistung nicht fristgemäß, dann kann der Kunde schriftlich eine Frist von nicht unter zwei Monaten mit der Androhung der endgültigen Ablehnung der Leistung der comevis setzen.

- 2.1 Soweit comevis mit der Konzeption, Entwicklung oder Ausarbeitung beauftragt ist, gilt für die vertragliche Leistungserbringung das Folgende:

comevis erbringt die unter 1.2 beschriebenen Leistungen und überlässt ihren Kunden diese zur Nutzung. comevis wird – soweit vom Kunden erwünscht – Vorgaben berücksichtigen, die sich z.B. aus dem Bereich des Corporate Designs des Kunden ergeben und wird für eine hohe gestalterische Qualität Sorge tragen und dabei – im Rahmen der Vorgaben des Kunden – aktuelle Erkenntnisse über Gewohnheiten, Trends und Entwicklungen berücksichtigen. comevis behält sich das Recht auf die freie Gestaltung bei der technischen und kreativen Ausführung vor.

Sofern eine Entwurfsphase bzw. Layout-Phase vereinbart wurde, übernimmt comevis nach der diesbezüglichen Präsentation die weitere Entwicklung bzw. Umsetzung der vereinbarten Leistungen und überlässt das ausgearbeitete Ergebnis, samt der produzierten Werke, dem Kunden für eine vorher bestimmte Nutzung, nach gesonderter Vereinbarung für seine geschäftliche Tätigkeit, auf einem Datenträger in vorher vereinbarter Stückzahl oder auf dem Weg des Datentransfers über Internet (Telefonie-Files im Telefoniequalitätsformat 8KHz, mono, 16Bit, wav; Internet-Files im gängigen Format MP3).

comevis ist berechtigt, für die Ausarbeitung der mit überlassenen Werke weitere Leistungserbringer zu beauftragen.

- 2.2 Soweit comevis zur Beratung - auch parallel zur Konzeption, Entwicklung und Ausarbeitung - beauftragt wird, gilt für die vertragliche Leistungserbringung das Folgende:

comevis erbringt die unter 1.2 beschriebenen Leistungen in beratender Funktion. Bei der Beratung wird comevis berücksichtigen, welche Zielgruppen angesprochen werden sollen und welche Zwecke der Kunde verfolgt. Über Vor- und Nachteile funktionaler Merkmale wird comevis den Kunden ebenso unterrichten wie über allgemeine Erkenntnisse. Branchenspezifische Kenntnisse werden von comevis nicht erwartet. comevis ist insbesondere nicht verpflichtet, durch Erhebungen, Untersuchungen oder andere Mittel der Marktforschung spezifische Erkenntnisse über die Gewohnheiten und das Nutzerverhalten von Personen zu gewinnen, die zu den Zielgruppen des akustischen Designs zählen.

- 2.3 Soweit comevis damit beauftragt ist, eine softwarebasierte Applikationen herzustellen, ist Leistungsinhalt die Anpassung einer anderweitig erworbenen Standard-Software an die Bedürfnisse des Kunden. Der Kunde installiert die Anpassung bei sich und testet sie. Auf Wunsch des Kunden wird comevis die Mitarbeiter des Kunden – entgeltlich – in die angepasste Software einführen und ggf. Schulungen durchführen.

### 3. Mitwirkungspflichten Kunde

- 3.1 Der Kunde ist auch im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Entwicklung und Erstellung der vertragsgegenständlichen Auftragsleistun

gen verpflichtet. Der Kunde stellt comevis insbesondere alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die für eine Durchführung der Aufträge notwendig sind. Soweit Testläufe oder Abnahmetests, Präsentationen oder andere Zusammenkünfte notwendig oder zweckmäßig werden, wird der Kunde sachkundige Mitarbeiter zur Teilnahme an den Zusammenkünften abstellen, die bevollmächtigt sind, alle notwendigen oder zweckmäßigen Entscheidungen zu treffen.

3.2 Sofern comevis dem Kunden Vorschläge, Entwürfe, Testversionen oder Ähnliches zur Verfügung stellt, wird der Kunde im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche wird der Kunde comevis jeweils unverzüglich mitteilen.

3.3 Nach Leistungserbringung oder einer Teilleistung und Zugang beim Kunden ist dieser verpflichtet, comevis innerhalb einer Frist von vier Tagen schriftlich mitzuteilen, ob die Leistung oder die Teilleistung als vertragsgemäße Leistung einschränkungslos angenommen wird. Unterbleibt die Mitteilung, dann gilt die Leistung oder Teilleistung als einschränkungslos angenommen.

Sollte comevis ein Pflichtenheft erstellt haben, das die vertraglichen Leistungen definiert, wird der Kunde das Pflichtenheft durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen. Sollte comevis stattdessen oder daraufhin ein Konzept erstellt haben, wird der Kunde das Konzept durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen. Sollte comevis eine Grundversion oder einen Entwurf haben, wird der Kunde die Grundversion oder den Entwurf durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen. Im Übrigen wird der Kunde die Leistung durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) abnehmen.

3.4 Der Kunde kann die Abnahme der Leistung oder Teilleistung wegen Nichtgefallens gegenüber comevis nicht verweigern.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Sicherung seines Systems gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen und eine aktuelle Schutzsoftware zur Abwehr von Computerviren einzusetzen. comevis haftet nicht für Virus Schäden, die durch entsprechende Software hätten abgewehrt werden können.

#### 4. Preise und Rechnungsstellung

4.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit in Höhe von 16 % zu zahlen. Irrtümer, Druckfehler, Preisänderungen werden vorbehalten. Alle Angebote sind freibleibend, und gelten höchstens 14 Tage.

4.2 Aufgrund des im Vorfeld eines Projektes nicht ganz exakt vorhersehbaren notwendigen Leistungsaufwandes unterliegen alle Angebotskalkulationen bzw. Aufwandsabschätzungen einer kalkulatorische Schwankungsbreite von + 20% des ganzheitlichen Auftragswertes.

4.3 Alle genannten Preise beruhen auf einer Produktionskalkulation, die von einem Projekt ausgeht. Anfallende Sprecher- und/oder Gesangskosten (je Layout- und Finalisierungsphase) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sofern zusätzliche Buyout-Lizenzen für Sprach- und/oder Gesangsaufnahmen der jeweilig eingesetzten Stimmen anfallen, werden diese ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.4 comevis ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von wenigstens einem Monat die Vertragspreise anzupassen. Erhält der Besteller eine entsprechende Mitteilung, und erhöht comevis die Vertragspreise um mehr als 25 % p.a., ist er berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum nächsten Quartalsanfang zu kündigen.

4.5 comevis berechnet - auch wenn dies nicht ausdrücklich im Angebot genannt ist – gesondert folgende Projektnebenkosten und projektbezogenen Aufwendungen [alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt]:

- CD-Mastering [95,- € netto / pauschal je CD-Master]
- CD-Erstellung/Einschreibung (brennen) [29,- € netto / pauschal je CD]
- DVD-Mastering [nach Aufwand/Zeit je DVD]
- DVD-Erstellung/Einschreibung (brennen) [35,- € netto / pauschal je DVD]
- Handy-Mailbox-Einspielung inkl. Qualitätsscheck in gängige nationale Mobilfunknetze [49,- € pauschal je Mailbox / je Einspielung]
- allgemeine Services [49,- € netto / Servicepauschale je Produktionseinheit]
- Projektentwicklung und Abstimmung mit Dritten [nach Aufwand/Zeit]
- Online-Datenversand [15,- € pauschal je Lieferungseinheit]
- Daten Up- & Download [nach Aufwand/Zeit & Datenvolumen]
- Entgelt für Post- & Telekommunikationsgebühren [25,- € netto / pauschal je Auftrag]
- Produktions-Setup-Pauschale [150,- € netto / pauschal je Produktionseinheit]
- Reisekosten/Reisespesen. [Reisespesen wird comevis in Höhe angemessener und nachgewiesener Reise- und Übernachtungskosten in Rechnung stellen. Bei der Nutzung von PKW erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage einer Entfernungspauschale von EUR 0,60 je Kilometer.]

4.6 Nach Auftragsabschluss wird comevis dem Kunden eine Schlussrechnung stellen. comevis ist berechtigt, dem Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wert der jeweils bereits erbrachten Leistungen der comevis GmbH & Co. KG. Stunden- und Pauschalvergütungen werden in der Regel von comevis dem Kunden nach Abschluss eines jeden Monats oder eines jeden Kalender-quartals in Rechnung gestellt. Die Entgelte wegen der Nutzungsvergütung stellt comevis dem Kunden zu Beginn der vereinbarten oder verlängerten Nutzungsperiode in Rechnung. Die Rechnungen sind innerhalb von zehn Werktagen nach deren Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig.

#### 5. Rechte an den akustischen Leistungserbringungen und/oder Audio-Produktionen

Der Kunde erkennt an, dass es sich bei den klanglichen Leistungen und Sound-Designs um von comevis und ihren Leistungserbringern hergestellte urheberrechtliche Werke handelt. Die Rechte an allen sonstigen Elementen, insbesondere die Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an den enthaltenen Inhalten und Konzeptionen, stehen ebenfalls comevis zu. Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation von comevis oder der Leistungserbringer dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

#### 6. Nutzungsrechte des Kunden an den akustischen Leistungserbringungen und/oder Audio-Produktionen

6.1 comevis räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht an den klanglichen Leistungen und Sound-Designs ein, dessen gegenständliche, räumliche und zeitliche Beschränkungen nach einer gesonderten Rechteinräumung zwischen comevis und dem Kunden bestimmt werden. Erfolgt keine gesonderte Rechteinräumung gewährt comevis dem Kunden das nicht ausschließliche Nutzungsrecht für 1 Jahr, begrenzt auf den Einsatz in Telekommunikationssystemen und auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Nutzungsberechtigung beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden. Die Nutzungsberechtigung verlängert sich nach Ablauf der Nutzungsperiode jeweils um ein weiteres Jahr, solange der Kunde nicht gegenüber comevis die Nutzungsberechtigung kündigt. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweils laufenden Nutzungsperiode zu erfolgen. Die Verlängerung der Nutzungsperiode hat keinen Einfluss auf die örtlichen und gegenständlichen Beschränkungen. Ab der zweiten Nutzungsperiode, welche ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden beginnt, zahlt der Kunde für seine Nutzungsberechtigung an comevis ein jährliches Nutzungs-Honorar (Buyout) in Höhe von 50% des ganzheitlichen ursprünglichen Projekt-Auftragsvolumens. Das Nutzungs-Honorar ist 14 Tage nach Beginn der Nutzungsperiode fällig.

6.2 Ohne eine ausdrückliche Zustimmung kann der Kunde die überlassenen Sound-Designs nicht an Dritte zur Nutzung weitergeben, nicht umgestalten und/oder bearbeiten,

6.3 Eine gegenständliche, räumliche und zeitliche Erweiterung der Nutzungsrechte bedarf der gesonderten Vereinbarung zwischen comevis und dem Kunden.

- 6.4 Wünscht der Kunde die gelieferten Leistungen nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, zu verändern oder in veränderter Form unter Ausschluss von comevis zu verwerten, wird er darüber eine einvernehmliche Regelung mit der comevis GmbH & Co. KG treffen.
- 6.5 Die Parteien beabsichtigen grundsätzlich keine GEMA-pflichtigen Titel zu verwenden. Sofern GEMA-Titel verwendet werden, liegt die Pflicht zur GEMA-Meldung und zur Zahlung der evtl. GEMA-Gebühren beim Kunden.
- 6.6 comevis ist berechtigt, technische Vorkehrungen zu treffen, durch die eine Nutzung über den vertraglich zulässigen Umfang hinaus verhindert wird, insbesondere entsprechende Zugangssperren zu installieren. Der Kunde ist verpflichtet, comevis die zur Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **7. Regelung für kostenlose Rücksendung**

- 7.1 Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sein, so kann er innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Leistung diese problemlos zurücksenden. Über sein Rückgaberecht wird er im Anschluss an diese Bestimmungen gesondert belehrt. Die Rücksendung ist kostenlos. Elektronisch versandte Software oder Datenfiles sind davon ausgenommen. Bei Software oder Audioaufzeichnungen auf Datenträger ist die Rückgabe nur möglich, wenn die Software noch versiegelt ist. Kein Rückgaberecht besteht für Leistungen, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden oder eindeutig auf die Bedürfnisse zugeschnitten sind.

### Rückgabebelehrung

Rückgaberecht: Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sein, gilt das nachfolgende Rückgaberecht: Der Kunde kann die erhaltenen Waren ohne Angabe von Gründen innerhalb von 2 Wochen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung. Nur bei nicht Packetversandt fähigen Waren kann die Rückgabe auch durch Rücknahme verlangen in Textform, also per Brief, Fax oder Email erklärt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Waren oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr der comevis GmbH & Co. KG. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu Erfolgen an:

comevis GmbH & Co. KG, Postfach 10 02 41, D-51402 Bergisch Gladbach  
Tel: 0180/560516100, Fax: 0180/560516199 (0,14 €/min aus dem Festnetz der DTAG), e-Mail: info@comevis.com

Rückgabefolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem der Kunde die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

Das Rückgaberecht ist bei elektronisch versandter Sorgfalt unter Datenfiles geschlossen. Bei Software- oder Audioaufzeichnungen auf Datenträgern ist Rückgabe nur möglich, wenn die Software noch versiegelt ist. Kein Rückgaberecht besteht auch für Leistungen, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden oder eindeutig für die Bedürfnisse eines Kunden zugeschnitten sind.

## **8. Haftung und Gewährleistung**

- 8.1 comevis übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder zugesicherte Eigenschaften betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der comevis GmbH & Co. KG. Die Haftung von comevis ist für jeden Schadensfall auf EUR 5.000,- beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der comevis GmbH & Co. KG.
- 8.2 Für Mängel der erbrachten Leistungen (Beispielsweise: sound logo, sound design, brand song, brand music, brand jingle, brand soundscape, phone image, mobile image, web image, etc.) haftet comevis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufvertragsrechts (§ 434 ff. BGB). Für Inhalte, die der Kunde bereitstellt, ist comevis nicht verantwortlich.
- 8.3 Sollten Dritte comevis wegen möglicher Rechtsverstöße vom Kunden überlassener Inhalte in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde, comevis von jeglicher Haftung freizustellen und comevis die Kosten zu ersetzen, die ihr wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.
- 8.4 Für die Gewährleistung einschließlich vertraglicher Schadensersatzansprüche, gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten, wenn der Kunde Unternehmer ist. Für Kunden, die Verbraucher sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr für vertragliche Schadensersatzansprüche und eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für alle übrigen Gewährleistungsansprüche.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1 Ein Fertigstellungstermin ist für comevis unverbindlich, sofern er aus Gründen nicht eingehalten werden kann, die der Kunde allein oder überwiegend zu verantworten hat.
- 9.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass comevis die Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Alle Daten werden vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben.
- 9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln.
- 9.4 comevis ist nach Beauftragung berechtigt, den Kunden und das Projekt als Referenz [Kundenname/Marke inkl. Projektbeschreibung] nennen zu dürfen.
- 9.5 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, soweit sie diesen Bedingungen zuwiderlaufen.
- 9.6 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne von § 1 HGB und wird der Vertrag für den Geschäftsbetrieb des Kunden verwendet oder hat der Kunde keinen ständigen Wohnsitz im Inland, so ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von comevis.
- 9.7 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit insgesamt hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem mit dem Vertrag verfolgten Ziel am nächsten kommt.

Stand: 04. Februar 2006